

**Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit
über das Einvernehmen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG
zum Vorhaben
*Erdwärmennutzung mittels Erdwärmesonden -
Weitere fünf Bohrungen für das Sondenfeld in Aßlar,
Gemarkung Aßlar***

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hat mit Schreiben vom 17.10.2017 (Aktenzeichen 26.2/2017-WEE-01-002) beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit um die Erteilung des Einvernehmens zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben „Erdwärmennutzung mittels Erdwärmesonden - Weitere fünf Bohrungen für das Sondenfeld in Aßlar, Gemarkung Aßlar“ ersucht. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass eine der insgesamt sechs Bohrungen dieses Sondenfeldes vor Bekanntwerden des Standortauswahlgesetzes (StandAG) bereits zugelassen und vorgenommen worden sei.

Das Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Absatz 2 StandAG vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geprüft. Das HLNUG kommt zu dem Prüfergebnis, dass am Standort des Vorhabens im Teufenbereich 300 – 1500 m das Vorhandensein einer Gesteinsformation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG nicht ausgeschlossen werden könne.

Auf Grundlage der Angaben des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises und des HLNUG sowie nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben „Erdwärmennutzung mittels Erdwärmesonden - Weitere fünf Bohrungen für das Sondenfeld in Aßlar, Gemarkung Aßlar“ aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 06.11.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Im Auftrag